

11.06.04

Beschluss

des Bundesrates

EntschlieÙung des Bundesrates zum Entwurf eines ... Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (... Justizbeschleunigungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 800. Sitzung am 11. Juni 2004 die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.

Anlage

Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines ... Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (... Justizbeschleunigungsgesetz)

Der Bundesrat fordert den Deutschen Bundestag auf,

seine Beratungen zu dem am 11. Juli 2003 vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines ... Justizbeschleunigungsgesetzes (BT-Drs. 15/1491) unverzüglich wieder aufzunehmen und das Gesetz alsbald zu beschließen.

Begründung:

Der Bundesrat hat am 11. Juli 2003 die Einbringung des Entwurfs eines ... Justizbeschleunigungsgesetzes zur Änderung von Vorschriften der gerichtlichen Prozessordnungen beschlossen. Ziel des Entwurfs ist eine nachhaltige Entlastung der Justiz, die durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) sowie das Zivilprozessreformgesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) nicht in ausreichendem Maße erreicht werden konnte. Trotz der beabsichtigten Straffungswirkung sollen berechnigte rechtsstaatliche Interessen gewahrt und eine Verfahrensbeschleunigung ohne Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung ermöglicht werden.

Auch die Bundesregierung hält weitere Vereinfachungen des Verfahrensrechts zur Beschleunigung und Straffung von Gerichtsverfahren für erforderlich, wie der von ihr eingebrachte Entwurf eines Justizmodernisierungsgesetzes (BT-Drs. 15/1508) beweist. Eine solche Reform ist umso dringender geboten, als die andauernde Belastung der öffentlichen Haushalte auch die Justiz zwingt, unter Beachtung rechtsstaatlicher Erfordernisse die gerichtlichen Verfahrensordnungen zu straffen.

Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich und auch der Bevölkerung nicht länger vermittelbar, dass sich der Deutsche Bundestag nicht abschließend mit dem Gesetzgebungsvorhaben befasst und den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf beschließt.